



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 25. Juni 2012

11855/12

**COHOM 163
PESC 822
COSDP 546
FREMP 100
INF 110
JAI 476
RELEX 603**

BERATUNGSERGEBNISSE

des Generalsekretariats

vom 25.Juni 2012

Nr. Vordok.: 11417/12

Betr.: Menschenrechte und Demokratie: Strategischer Rahmen und Aktionsplan der EU

Die Delegationen erhalten anbei ein Paket, das der Rat am 25. Juni 2012 angenommen hat und das aus den folgenden Texten besteht: den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema Menschenrechte und Demokratie (ANLAGE I), dem Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie (ANLAGE II) und dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (ANLAGE III).

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Menschenrechte und Demokratie"

1. Der Rat betont die Entschlossenheit der EU, Menschenrechte und Demokratie überall auf der Welt zu fördern, und nimmt heute einen Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie an, der als Richtschnur für das Engagement der EU in den nächsten Jahren dienen soll. Zugleich nimmt der Rat einen Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie zur Umsetzung des Strategischen Rahmens an.
2. Der Rat hebt hervor, dass ein EU-Sonderbeauftragter (EUSR) für Menschenrechte eine wichtige Rolle dabei spielen kann, die Menschenrechtspolitik der EU wirksamer und sichtbarer zu machen, und sieht der baldigen Ernennung dieses Sonderbeauftragten erwartungsvoll entgegen.
3. Der Rat ist entschlossen, eng mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission sowie – im Geiste echter Partnerschaft – der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten.
4. Die EU ist entschlossen, im Bereich der Menschenrechte und der Demokratie mit ihren Partnern, multilateralen Foren und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten.

ANLAGE II

Strategischer Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie

Die Menschenrechte in der EU-Politik

Die Europäische Union gründet auf dem gemeinsamen Willen, Frieden und Stabilität zu fördern und eine Welt zu schaffen, die auf der Achtung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit beruht. Diese Grundsätze sind bestimmd für alle Aspekte der Innen- und Außenpolitik der Europäischen Union.

Menschenrechte sind universell geltende Rechtsnormen. Demokratie ist ein universelles Anliegen. Überall in der Welt wünschen sich Frauen und Männer ein Leben in Freiheit, Würde und Sicherheit, in offenen und demokratischen Gesellschaften, die die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit hochhalten. Dauerhafter Friede, nachhaltige Entwicklung und anhaltender Wohlstand sind nur möglich, wenn sie sich auf die Achtung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gründen.

Die Achtung der Menschenrechte und Demokratie ist indes keine Selbstverständlichkeit. Ihr universeller Charakter wird unter Hinweis auf kulturelle Unterschiede in Frage gestellt. Die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien erleichtern zwar den freien Austausch von Informationen unter den Menschen, haben aber auch das Unterdrückungspotenzial autoritärer Staaten enorm verstärkt.

Die EU ist sich dieser Herausforderungen bewusst und will sich verstärkt dafür einsetzen, dass die Menschenrechte tatsächlich allen Menschen zuteil werden. Die EU wird weiterhin ihre volles Gewicht in die Schale werfen, um die Verfechter von Freiheit, Demokratie und Menschenrechten in der ganzen Welt zu unterstützen.

Förderung der Universalität der Menschenrechte

Die EU bekräftigt, dass sie es als ihre Pflicht ansieht, sämtliche Menschenrechte, gleichviel ob es sich um bürgerliche und politische oder um wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte handelt, zu fördern und zu schützen. Die EU ruft alle Staaten auf, die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte umzusetzen und die maßgeblichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der Übereinkommen über Kernarbeitsnormen, sowie regionale Menschenrechtsinstrumente anzuwenden. Die EU wird jeden Versuch anprangern, die Achtung der Universalität der Menschenrechte zu untergraben.

Die Gemeinsame Mitteilung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik "*Menschenrechte und Demokratie im Mittelpunkt des auswärtigen Handelns der EU — Ein wirksamerer Ansatz*", in der die bisherigen Auswirkungen der EU-Politik eingeschätzt und weitere Aktionsbereiche vorgeschlagen werden, ist ein willkommener Beitrag zur Entwicklung einer Menschenrechtsstrategie, mit der die EU die entsprechenden Ziele mittels ihres auswärtigen Handelns fördern kann.

Kohärenz-Ziele

Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union bestätigt, dass die EU entschlossen ist, die Menschenrechte und die Demokratie auf allen Gebieten ihres auswärtigen Handelns zu fördern. Das Inkrafttreten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Ausblick darauf, dass die EU durch ihren Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anerkennen wird, sind ein Beleg dafür, dass sich die EU den Menschenrechten in jeder Hinsicht verpflichtet fühlt. Innerhalb ihrer eigenen Grenzen wollen die EU und ihre Mitgliedstaaten in vorbildlicher Weise für die Achtung der Menschenrechte sorgen. Außerhalb ihrer Grenzen liegt es in der gemeinsamen Verantwortung der EU und ihrer Mitgliedstaaten, Menschenrechte und Demokratie zu fördern und ihre Stimme dafür zu erheben.

Die EU ist bestrebt, Verletzungen der Menschenrechte überall in der Welt zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Opfer von Menschenrechtsverletzungen Zugang zur Justiz und zu Rechtsmitteln erhalten und dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Zu diesem Zweck wird die EU vermehrte Anstrengungen unternehmen, um die Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit durch ihr auswärtiges Handeln in jeder Hinsicht zu fördern. Sie wird ihre Fähigkeit und ihre Mechanismen auf dem Gebiet der Frühwarnung und Prävention von Krisen, die Menschenrechtsverletzungen nach sich ziehen könnten, verstärken. Sie wird ihre Zusammenarbeit mit Partnerländern, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft vertiefen und neue Partnerschaften aufbauen, um sich an veränderte Gegebenheiten anzupassen. Die EU wird die Arbeit mit ihren Partnern weltweit verstärken, um die Demokratie zu unterstützen, vor allem die Entwicklung unverfälschter und glaubwürdiger Wahlprozesse sowie repräsentativer und transparenter demokratischer Institutionen, die im Dienste des Bürgers stehen.

Menschenrechte in allen Bereichen der EU-Außenpolitik

Die EU wird die Menschenrechte in allen Bereichen ihres auswärtigen Handelns ohne Ausnahme fördern. Insbesondere wird sie die Förderung der Menschenrechte in folgende Bereiche integrieren: Handel, Investitionen, Technologie und Telekommunikation, Internet, Energie, Umwelt, gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen und Entwicklungspolitik sowie Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, externe Dimensionen der Beschäftigungs- und Sozialpolitik und Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, einschließlich Terrorismusbekämpfung. Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit wird ein menschenrechtsbasierter Ansatz angewandt, um sicherzustellen, dass die EU sich verstärkt darum bemüht, Partnerländern bei der Umsetzung ihrer internationalen Menschenrechtsverpflichtungen Hilfe zu leisten.

Umsetzung der Prioritäten der EU auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die EU fördert weiterhin die freie Meinungsäußerung, die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit und die Vereinigungsfreiheit, sei es online oder offline; Demokratie kann ohne diese Rechte nicht existieren. Sie wird die Freiheit der Religion oder Weltanschauung fördern und Diskriminierung in all ihren Formen bekämpfen, indem sie gegen Diskriminierungen aufgrund der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Alters, des Geschlechts oder der sexuellen Ausrichtung vorgeht und für die Rechte von Kindern, Personen, die Minderheiten angehören, indigenen Völkern, Flüchtlingen, Migranten und Personen mit Behinderungen eintritt. Die EU wird sich weiterhin für die Rechte und die Ermächtigung von Frauen in allen Kontexten engagieren, indem sie gegen diskriminierende Gesetze, geschlechtsspezifische Gewalt und Ausgrenzung vorgeht. Sie wird sich intensiver der Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte widmen; sie wird vermehrt Anstrengungen unternehmen, um einen universellen und nichtdiskriminierenden Zugang zu Basisdiensten sicherzustellen, wobei sie ihr Augenmerk besonders auf arme und schutzbefürftige Bevölkerungsgruppen richten wird. Die EU wird zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte aufrufen und beitragen.

Todesstrafe und Folter stellen die schwerwiegendsten Verletzungen der Menschenrechte und der Menschenwürde dar. Ermutigt durch den zunehmenden Trend zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe wird die EU ihre schon seit langem geführte Kampagne gegen die Todesstrafe weiter fortsetzen. Sie wird weiterhin energisch gegen Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu Felde ziehen.

Eine faire und unparteiische Rechtspflege ist von grundlegender Bedeutung für die Wahrung der Menschenrechte. Die EU wird sich verstärkt für das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und Gleichbehandlung vor dem Gesetz einsetzen. Sie wird weiterhin für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und zugleich mit Nachdruck gegen Straflosigkeit bei schweren Verbrechen von Belang für die internationale Gemeinschaft – einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten – eintreten, nicht zuletzt durch ihre Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofs.

Mutige Menschen, die sich weltweit für die Achtung Menschenrechte einsetzen, werden dadurch nicht selten zur Zielscheibe von Unterdrückung und Nötigung; die EU wird Menschenrechtsverteidigern noch mehr politische und finanzielle Unterstützung gewähren und sich verstärkt gegen Repressalien jeglicher Art einsetzen. Eine dynamische und unabhängige Zivilgesellschaft ist für eine funktionierende Demokratie und die Umsetzung der Menschenrechte von grundlegender Bedeutung; eine gute Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ist daher Eckpfeiler einer erfolgreichen Menschenrechtspolitik. Die EU legt großen Wert auf ihren regelmäßigen Dialog mit der Zivilgesellschaft sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU und ist äußerst besorgt über die Versuche einiger Länder, die Unabhängigkeit der Zivilgesellschaft zu beschränken. Als führende Unterstützerin der Zivilgesellschaft wird sie Menschenrechtsverteidigern im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte weiterhin Hilfe zukommen lassen, die entsprechenden Finanzierungsverfahren flexibler gestalten und den Zugang zu ihnen erleichtern.

Bilaterale Zusammenarbeit mit Partnern

Die EU wird die Menschenrechte in den Mittelpunkt ihrer Beziehungen zu sämtlichen Drittländern einschließlich ihrer strategischen Partner stellen. Die Politik der EU im Bereich der Menschenrechte ist fest in universellen Normen verankert, wird jedoch sorgfältig auf die Gegebenheiten eines jeden Landes abgestimmt, nicht zuletzt durch die Entwicklung von Länderstrategien für Menschenrechte. Die EU wird sich stets um konstruktive Kontakte zu Drittländern bemühen; vor diesem Hintergrund wird die EU ihre Menschenrechtsdialoge und Konsultationen mit den Partnerländern in dem Bestreben fortsetzen, Ergebnisse zu erzielen. Die EU wird Menschenrechtsfragen in allen geeigneten Formen des bilateralen politischen Dialogs, auch auf höchster Ebene, energisch zur Sprache bringen. Darüber hinaus wird sie mit ihren Partnerländern zusammenarbeiten, um zu ermitteln, in welchen Bereichen auf bestimmte Regionen ausgerichtete Finanzierungsinstrumente der EU genutzt werden können, um Projekte – etwa im Bereich der Menschenrechtsbildung und -ausbildung – zu unterstützen, die den Menschenrechten Geltung verschaffen.

Geht es jedoch um Menschenrechtsverletzungen, wird die EU alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente einschließlich Sanktionen und Ächtung nutzen. So wird sie verstärkt versuchen, die in politischen Rahmenabkommen mit Drittländern enthaltene Menschenrechtsklausel optimal zu nutzen. Die EU hat ferner zugesagt, in den Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik umfassende Maßnahmen zur politischen Reform unter lokaler Führung, bei denen Demokratie und Menschenrechte im Mittelpunkt stehen, zu unterstützen, nicht zuletzt durch die Politik des "je mehr, desto mehr". Die Menschenrechte bleiben ein Kernanliegen der EU-Erweiterungspolitik.

Zusammenarbeit in multilateralen Institutionen

Die EU engagiert sich weiterhin für ein starkes multilaterales Menschenrechtssystem, das ermöglicht, die Umsetzung von Menschenrechtsnormen unparteiisch zu beobachten und alle Staaten zur Rechenschaft zu ziehen. Die EU wird sich konsequent jeglichem Versuch widersetzen, die universelle Geltung der Menschenrechte in Frage zu stellen, und wird im Rahmen der Generalversammlung der Vereinten Nation, des VN-Menschenrechtsrats und der Internationalen Arbeitsorganisation auch künftig ihre Stimme gegen Menschenrechtsverletzungen erheben. Die Unabhängigkeit und Wirksamkeit des Amts des Hohen Kommissars der VN für Menschenrechte sowie der Vertragsüberwachungsgremien und VN-Sonderverfahren sind von entscheidender Bedeutung. Die EU unterstreicht, dass dem VN-Menschenrechtsrat eine führende Rolle zukommt, wenn es darum geht, drängende Fälle von Menschenrechtsverletzungen zur Sprache zu bringen; sie wird mit aller Entschiedenheit dazu beitragen, dass der Rat wirksam vorgehen kann, und ist bereit, mit Ländern aller Regionen gemeinsam darauf hinzuarbeiten. Die EU ruft alle Mitglieder des Menschenrechtsrats auf, höchste Menschenrechtsstandards zu wahren und den Zusagen nachzukommen, die sie vor der Wahl getroffen haben. Die EU und ihre Mitgliedstaaten begrüßen die Einführung der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und sind entschlossen, die daraus hervorgegangenen, angenommenen Empfehlungen ebenso wie die Empfehlungen der Vertragsüberwachungsgremien und der VN-Sonderverfahren im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen zu sämtlichen Drittländern anzusprechen; ihrerseits verpflichten sich die Mitgliedstaaten, für die Umsetzung entsprechender Empfehlungen innerhalb der eigenen Landesgrenzen zu sorgen. Bei den bevorstehenden allgemeinen regelmäßigen Überprüfungen wird die EU aufmerksam beobachten, inwieweit Drittländer den daraus hervorgegangenen, von ihnen angenommenen Empfehlungen nachkommen, und wird versuchen, sie dabei zu unterstützen.

Die EU wird sich weiterhin für die wertvolle Arbeit des Europarats und der OSZE zugunsten der Menschenrechte einsetzen. Im Hinblick auf die Konsolidierung regionaler Menschenrechtsmechanismen wird sie mit regionalen und anderen Organisationen wie der Afrikanischen Union, dem Verband Südostasiatischer Nationen (ASEAN), der Südasiatischen Vereinigung für regionale Zusammenarbeit (SAARC), der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), der Arabischen Liga, der Organisation für Islamische Zusammenarbeit und dem Forum der pazifischen Inseln (PIF) partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Zusammenarbeit innerhalb der EU

Sein demokratisches Mandat verleiht dem Europäischen Parlament eine besondere Autorität und Kompetenz im Bereich der Menschenrechte. So spielt das Parlament bereits eine führende Rolle bei der Förderung der Menschenrechte, insbesondere durch seine Resolutionen. Unbeschadet ihrer unterschiedlichen Aufgaben im Institutionenengefüge ist es wichtig, dass sich das Europäische Parlament, der Rat, die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der EAD um eine immer engere Zusammenarbeit bemühen, um ihr gemeinsames Ziel zu verwirklichen und der Achtung der Menschenrechte größere Geltung zu verschaffen.

EU-AKTIONSPLAN FÜR MENSCHENRECHTE UND DEMOKRATIE

ANLAGE III

Dieser Aktionsplan, der der Umsetzung des Strategischen Rahmens der EU für Menschenrechte und Demokratie dient, ist flexibel genug, um auf etwaige neue Herausforderungen reagieren zu können. Der Aktionsplan stützt sich auf das bestehende Regelwerk für das auswärtige Handeln der EU im Bereich Menschenrechte und Demokratie¹, vor allem auf EU-Leitlinien, Instrumenten und andere festgelegte Positionen sowie unterschiedliche Finanzinstrumente, insbesondere das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte.

Verantwortlich für die Durchführung der aufgeführten Maßnahmen sind der vom EAD unterstützte Hohe Vertreter, die Kommission, der Rat und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gemäß dem Vertrag über die Europäische Union². Der EU-Sonderbeauftragte für Menschenrechte leistet entsprechend seinem Mandat einen Beitrag zur Umsetzung des Aktionsplans. Der Aktionsplan gilt für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2014.

-
- ¹ Unbeschadet der im Rahmen der Erweiterungspolitik der EU festgelegten Vereinbarungen über Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländern.
 - ² Beschlüsse über spezifische Maßnahmen zur Umsetzung dieses Aktionsplans werden im Einklang mit den Verträgen erlassen. Der Aktionsplan berührt nicht die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und wird gemäß der Erklärung Nr.13 zu den Verträgen ausgelegt.

Ergebnis	Aktion	Terminierung	Verantwortlichkeit
I. Menschenrechte und Demokratie in allen Politikfeldern der EU			
1. Einbeziehung der Menschenrechte in Folgenabschätzungen	<p>Einbeziehung der Menschenrechte in Folgenabschätzungen zu Gesetzgebungsvorschlägen und Vorschlägen ohne Gesetzescharakter, zu Durchführungsmaßnahmen und Handelsabkommen mit erheblichen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen, oder Festlegung künftiger Politiken</p>	fortlaufend	Kommission
2. Echte Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft, einschließlich auf vor Ort	<p>a) Leiter von EU-Delegationen, Missionschefs von EU-Mitgliedstaaten, Leiter ziviler Missionen und Befehlshaber von Operationen arbeiten eng mit den im jeweiligen Entsendestaat tätigen Menschenrechts-NROs zusammen</p> <p>b) Gewährleistung einer wirksamen Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, einschließlich über die Fazilität zur Förderung der Zivilgesellschaft, das EIDHR und andere einschlägige Programme und Instrumente</p> <p>c) Konsolidierung der Konsultationen mit der Zivilgesellschaft, insbesondere über politische Initiativen und Dialoge zu Menschenrechten; vollpartnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft beim jährlichen EU-NRO-Forum</p>	fortlaufend	EAD Kommission Mitgliedstaaten
3. Regelmäßige Bewertung der Umsetzung	Berichterstattung über den Erfolg der EU bei der Erfüllung der Ziele ihrer Menschenrechtsstrategie im Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt	jährlich	EAD

II. Förderung der Universität der Menschenrechte	a) Intensivere Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung grundlegender internationaler Menschenrechtsverträge, einschließlich regionaler Menschenrechtsinstrumente	fortlaufend	EAD Kommission Mitgliedstaaten
4. Beitritt aller Staaten	b) Ermutigung von Drittstaaten zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit den VN-Sonderberichterstattern und unabhängigen Menschenrechtsexperten, einschließlich durch ständige Einladungen und den Empfang solcher Experten	fortlaufend	EAD Kommission Mitgliedstaaten
5. Menschenrechts- und Demokratiekultur beim auswärtigen Handeln der EU	<p>a) Schulungen zum Thema Menschenrechte und Demokratie für das gesamte Personal: EAD, Kommission, EU-Delegationen, GSVP-Missionen und -Operationen</p> <p>b) Fertigstellung des Netzes von Kontaktstellen zu Menschenrechten und -Demokratie bei den EU-Delegationen und GSVP-Missionen und -Operationen</p> <p>c) Ausweitung der Praxis, über Menschenrechts-Arbeitsgruppen, die sich vor Ort aus Personal der EU-Delegationen und der Botschaften der Mitgliedstaaten bilden, Menschenrechtsfragen anzugehen</p>	<p>fortlaufend</p> <p>Ende 2013</p> <p>fortlaufend</p>	<p>EAD Kommission</p> <p>EAD Kommission</p> <p>EAD Mitgliedstaaten</p>

III. Verfolgung kohärenter Politikziele	
6. Wirksame Unterstützung der Demokratie	a) Annahme von Demokratieberichten und Aktionsplänen zur ersten Generation von Pilotländern, die in den Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2010 bestimmt wurden
	b) Festlegung der zweiten Generation von Pilotländern unter Nutzung der Erfahrungen mit der ersten Generation; hierbei ist auf eine geografische Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Regionen zu achten
	c) Erstellung – auf der Grundlage der Ergebnisse des Pilotländer-Projekts – gemeinsamer umfassender Pläne und Programme der EU zur Unterstützung der Demokratie in Drittländern, in denen die EU die Demokratie aktiv unterstützt
	d) Systematisierung der Anschlussnutzung der EU-Wahlbeobachtungsmissionen und ihrer Berichte zur Unterstützung des gesamten Wahlyklus, und Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung ihrer Empfehlungen; dies gilt auch für die Berichte anderer Wahlbeobachtungsstellen (z.B. BDIMR/OSZE)

7. Eine ständige Kapazität für Menschenrechtsfragen und Demokratie im Rat der EU	<p>a) Einrichtung einer "Brüsseler Formation" der Gruppe "Menschenrechte"</p> <p>b) Weiterentwicklung der Vereinbarungen über eine Lastenverteilung zur optimalen Nutzung der Fähigkeiten und des Know-how der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der EU-Menschenrechtspolitik</p>	Anfang 2013	Rat EAD
8. Gewährleistung einer umfassenderen Politikkohärenz	<p>a) Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Gruppen "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" und "Menscherechte" des Rates, um Fragen bei der Kohärenz und Konsistenz der EU-internen und -externen Menschenrechtspolitik anzugehen</p> <p>b) Veranstaltung eines periodischen Gedankenaustauschs zwischen Mitgliedstaaten über bewährte Vorgehensweisen bei der Umsetzung der Menschenrechtspolitik</p> <p>c) Sicherstellen, dass die Grundsatzdokumente der EU geeignete Bezugnahmen auf die einschlägigen Menschenrechtsinstrumente der VN und des Europarates sowie auf die EU-Charta der Grundrechte enthalten</p>	<p>fortlaufend</p> <p>jährlich</p> <p>fortlaufend</p>	<p>Rat</p> <p>EAD Mitgliedstaaten</p> <p>EAD Kommision</p>

9. Achtung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte	a) Mitgestaltung der Agenda für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unter besonderer Fokussierung auf den VN-Menschenrechtsrat und in enger Zusammenarbeit mit den VN-Sonderberichterstattern, der mit den jeweiligen Rechten befasst sind b) Thematisierung bestimmter Fragen betreffend wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in den Dialogen mit den Drittstaaten	Mitte 2013 fortlaufend	Mitgliedstaaten/Kommission EAD/Kommission
IV. Menschenrechte in allen Bereichen der EU-Außenpolitik			
10. Streben nach einem rechtebasierten Ansatz in der Entwicklungszusammenarbeit	a) Schaffung eines Instrumentariums zur Ausarbeitung eines rechtbasierten Ansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit zwecks Integration der Menschenrechtsgrundsätze in die operative Entwicklungsarbeite der EU, unter Einbeziehung von Vereinbarungen sowohl in den Hauptstädten als auch vor Ort zur Synchronisierung der Menschenrechte und der Tätigkeiten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit b) Einbeziehung der Einschätzung der Menschenrechtslage als übergeordneter Faktor bei der Festlegung der Modalitäten für die EU-Länderhilfe, insbesondere im Hinblick auf Budgethilfen c) Einbeziehung von Menschenrechtsfragen in die EU-Anwaltschaft für das Weltentwicklungsprogramm und andere globale Fragen, insbesondere der Prozess im Anschluss an die Millenniums-Entwicklungsziele	2013 2013 2013	Kommission EAD Mitgliedstaaten Kommission EAD Kommission EAD

11. Ausgestaltung des Handels in einer den Menschenrechten förderlichen Weise	<p>a) Ausarbeitung von Methodologien zur besseren Einschätzung der Menschenrechtslage in Drittländern im Kontext der Vorbereitung oder des Abschlusses von Handels- und/oder Investitionsabkommen</p> <p>b) Verstärkung des Menschenrechtsdialogs (oder des politischen Dialogs) mit FHA-Partnerländern zwecks Förderung des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte (einschließlich der Kernarbeitsnormen) und Anwendung des verstärkten APS+-Überwachungsmechanismus</p> <p>c) Sicherstellen, dass die Investitionspolitik der EU den Grundsätzen und Zielen des auswärtigen Handelns der Union, einschließlich im Menschenrechtsbereich, Rechnung trägt</p> <p>d) Überprüfung der Verordnung 1236/2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zu Folter verwendet werden können, um eine verbesserte Umsetzung sicherzustellen</p> <p>e) Sicherstellen, dass bei der gegenwärtigen Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP betreffend Waffenexporte die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht berücksichtigt werden</p> <p>f) Darauf hinzuarbeiten, dass solide Menschenrechtskriterien in einen internationalen Vertrag über den Waffenhandel aufgenommen werden</p>	2014 fortlaufend 2013 2013	EAD Rat EAD Kommission für die APS+-Begünstigten EAD Rat EAD Kommission Rat EAD Mitgliedstaaten fortlaufend EAD	EAD Kommission Rat EAD Kommission Rat EAD Kommission Rat EAD Kommission Rat EAD Kommission
--	---	-------------------------------------	---	---

12. Einbeziehung der Menschenrechte in Konfliktprävention und Krisenmanagement	<p>a) Aufnahme der Menschenrechtsverletzungen als einer der Indikatoren der Frühwarn-Matrix bei der Ausarbeitung des Frühwarnsystems der EU</p> <p>b) Systematische Einbeziehung der Menschenrechte, des Schutzes von Kindern, der Geschlechtergleichstellung – und ggf. des humanitären Völkerrechts – in die Mandate von EU-Missionen und Operationen und in ihre Benchmarks, ihre Planung und ihre Evaluierung</p> <p>c) Operationalisierung des umfassenden Ansatz der EU für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit, insbesondere durch Gewährleistung einer gleichberechtigt Teilhabe von Frauen an der Erhaltung von Frieden und Sicherheit sowie am Wiederaufbau nach Konflikten</p> <p>d) Ausarbeitung eines Mechanismus zur Regelung der Verantwortlichkeit im Falle von Verstößen gegen den Verhaltenskodex durch Personal der Operationen oder Missionen</p>	Ende 2014 2013 Mitte 2013	fortlaufend EAD Rat EU-Sonderbeauftragte GSVP-Missionen Kommission EAD Rat Kommission	EAD
---	--	---------------------------------	---	-----

<p>13. Verankerung der Menschenrechte in Tätigkeiten zur Terrorismusbekämpfung</p>	<p>a) Ausarbeitung operativer Leitlinien zur Gewährleistung der Berücksichtigung der Menschenrechte, und ggf. des humanitären Völkerrechts, bei der Planung und Durchführung von Projekten zur Unterstützung der Terrorismusbekämpfung mit Drittstaaten, insbesondere was die Erfüllung der Anforderungen an ordnungsgemäße Gerichtsverfahren anbelangt (Unschuldsvermutung, faires Verfahren, Rechte der Verteidigung)</p> <p>b) Sicherstellen, dass Menschenrechtsfragen in allen Dialogen mit Drittstaaten über die Terrorismusbekämpfung zur Sprache gebracht werden</p>	<p>2014</p>	<p>EAD</p>	<p>EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung</p>	<p>Kommission</p>	<p>Mitgliedstaaten</p>

14. Gewährleisten, dass sich die auswärtige Dimension der Arbeiten betreffend den Raum der "Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" (FSR) auf die Menschenrechte stützt

- a) Aufstellung einer Liste der vorrangigen Länder und Regionen für künftige Partnerschaften bei der Bekämpfung des Menschenhandels
- b) Gewährleistung einer geeigneten Aus- und Fortbildung des diplomatischen und konsularischen Personals zwecks Aufdeckung und Bearbeitung mutmaßlicher Fälle von Menschenhandel
- c) Berücksichtigung von Menschenrechtsfragen, einschließlich der Wahrnehmung der Menschenrechte durch Frauen, in den SFR-Unterausschüssen mit Drittstaaten

	d) Ausarbeitung eines gemeinsamen Rahmens Kommission/EAD, in dem Fragen im Zusammenhang mit der Staatenlosigkeit und der willkürlichen Festnahme von Migranten gegenüber Drittstaaten zur Sprache gebracht werden, entsprechend der Mitteilung zum Gesamtansatz für Migration und Mobilität	2014	Kommission EAD
15. Höherer Stellenwert der Menschenrechte in der auswärtigen Dimension der Beschäftigungs- und Sozialpolitik	Förderung der weltweiten Ratifizierung und Umsetzung der vier IAO-Kernarbeitsnormen: Verbot der Kinderarbeit, Verbot der Zwangsarbeit, Verbot der Diskriminierung, sowie Vereinfachungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	fortlaufend	EAD Mitgliedstaaten Kommission
V. Umsetzung der EU-Prioritäten im Bereich der Menschenrechte			
16. Abschaffung der Todesstrafe	<p>a) Aktiver Beitrag zur Lobbyarbeit für die Resolution 67 der VN-Generalversammlung über das Todesstrafe-Moratorium, um die Unterstützung der Resolution durch die Staaten zu fördern, wobei gleichzeitig auch der Inhalt der Initiative weiter ausgebaut werden sollte</p> <p>b) Durchführung gezielter Kampagnen gegen die Todesstrafe und intensiveres Engagement gegenüber Staaten, die an der Todesstrafe festhalten</p> <p>c) Beitrag der EU zum Weltkongresses gegen die Todesstrafe</p>	Ende 2012 2013-2014 Juni 2013	EAD Mitgliedstaaten EAD Mitgliedstaaten EAD Mitgliedstaaten

17. Abschaffung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	<p>a) Aktive und ständige Unterstützung und Durchführung der Maßnahmen der VN und des Europarates zur Abschaffung der Folter, einschließlich Unterstützung des VN-Sonderberichterstatters über Folter, des Freiwilligen Fonds der VN für Opfer der Folter, des OHCHR, des UNCAT, des Unterausschusses zur Verhinderung von Folter (SPT) und des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe</p> <p>b) Förderung der Ratifizierung und der wirksamen Umsetzung des Übereinkommens gegen Folter (CAT) und dessen Fakultativprotokoll (OPCAT)</p> <p>c) Einbeziehung der Folterpräventionsmaßnahmen in alle FSR-Tätigkeiten, einschließlich der Tätigkeiten zum Zwecke der Strafverfolgung</p>	fortlaufend	EAD Mitgliedstaaten
18. Wirksame Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern	<p>a) Ausarbeitung und Umsetzung einer freiwilligen Initiative zur Erleichterung der vorläufigen Aufnahme gefährdet er Menschenrechtsverteidiger</p> <p>b) Förderung eines besseren Zugangs von Menschenrechtsverteidigern zu VN- und regionalen Menschenrechtsschutzmechanismen und Befassung mit dem Problem der Vergeltungsmaßnahmen gegen Aktivisten, die sich an diese Mechanismen wenden</p> <p>c) Veröffentlichung der Kontaktadressen der Ansprechpartner für Menschenrechtsfragen bei allen EU-Missionen sowie der EU-Verbindungsbeamten für Menschenrechtsverteidiger auf den Websites des EAD und der EU-Delegationen</p>	fortlaufend Mitte -2013	EAD Mitgliedstaaten Kommission

19. Förderung und Schutz der Rechte des Kindes	a) Durchführung einer gezielten Kampagne über die Rechte des Kindes mit Schwerpunkt Gewalt gegen Kinder b) Weitere Anstrengungen zur Verwirklichung der überarbeiteten Strategie zur Umsetzung der Leitlinien der EU zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte, insbesondere weitere Unterstützung der Arbeit des Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs zu den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern und der Arbeit des UNICEF-Hilfswerks c) Gewährleistung eines Beitrags der EU zur Weltkonferenz gegen Kinderarbeit d) Förderung der Aufstellung eines aktuellen Verzeichnisses der schädlichen Arten von Arbeit (C182, Artikel 4)	2013 Ende 2014	EAD EAD Kommision Kommision
20. Schutz der Rechte von Frauen und Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt	a) Durchführung einer gezielten Kampagne über die politische und wirtschaftliche Teilhabe von Frauen mit Schwerpunkt Schwellenländer b) Unterstützung einschlägiger Initiativen gegen schädliche traditionelle Praktiken, insbesondere Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen c) Förderung der Prävention von Früh- und Zwangsehen, von denen Kinder betroffen sind	fortlaufend Ende 2013 Ende 2014	Kommision Mitgliedstaaten EAD Mitgliedstaaten EAD Mitgliedstaaten

	d) Umsetzung der neun Einzelziele des EU-Aktionsplans für die Gleichstellung der Geschlechter und die Machtgleichstellung der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit 2010-2015 e) Unterstützung von Initiativen, einschließlich der Zivilgesellschaft, gegen geschlechtsspezifische Gewalt und Frauenmord	fortlaufend	Mitgliedstaaten Kommission EAD
	a) Weitere Erfüllung der Verpflichtungen, die die EU auf der 31. internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds eingegangen ist b) Weitere Unterstützung der Aufklärung von Krieg führenden Parteien, einschließlich bewaffneter nichtstaatlicher Akteure, über das humanitäre Völkerrecht, um die Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu fördern und den Zugang für humanitäre Hilfe sicherzustellen c) Systematische Nutzung des politischen Dialogs und von Demarchenkampagnen, um Drittstaaten zur Ratifizierung der grundlegenden Instrumente des humanitären Völkerrechts und zur Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen zu bewegen d) Förderung des Beitritts von Drittstaaten zum Montreux-Dokument über private Militär- und Sicherheitsfirmen	Ende 2014 fortlaufend fortlaufend fortlaufend	Mitgliedstaaten Kommission EAD Mitgliedstaaten Kommission EAD Mitgliedstaaten Kommission EAD
21. Einhaltung des humanitären Völkerrechts			

22. Ausübung der Menschenrechte durch Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen	<p>a) Ausarbeitung öffentlicher EU-Leitlinien auf der Grundlage des Maßnahmenkatalogs zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen (LGBT)</p> <p>b) Ausarbeitung einer EU-Strategie für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten hinsichtlich der Menschenrechte von LGTB-Personen, auch innerhalb der VN und des Europarats; Eintreten für OSZE-Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte von LGTB-Personen, auch durch die Planung einer öffentlichen Veranstaltung im OSZE-Rahmen</p>	Mitte 2013	Rat
23. Religions- und Weltanschauungsfreiheit	<p>a) Ausarbeitung öffentlicher EU-Leitlinien zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit auf der Grundlage bestehender Instrumente und Dokumente, wobei diese Leitlinien auf die wesentliche Grundsätze hinweisen und eindeutig festgelegte Prioritäten und Instrumente zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit enthalten sollten</p> <p>b) Einbringung von EU-Initiativen auf VN-Ebene über die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, so auch von Resolutionen in der Generalversammlung und im Menschenrechtsrat</p> <p>c) Förderung von Initiativen auf Ebene der OSZE und des Europarates; Beitrag zur besseren Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit</p>	Ende 2012 fortlaufend	Rat EAD Mitgliedstaaten
		fortlaufend	EAD Mitgliedstaaten
		fortlaufend	EAD Mitgliedstaaten

24. Meinungsfreiheit online und offline	<p>a) Entwicklung neuer öffentlicher Leitsätze für die Meinungsfreiheit online und offline, einschließlich des Schutzes von Bloggern und Journalisten</p> <p>b) Entwicklung von Maßnahmen und Instrumenten zur Ausweitung des Zugangs zum Internet und zur Stärkung seiner Offenheit und Robustheit, um willkürlicher Zensur oder massiver Überwachung bei der Nutzung von IKT entgegenzuwirken; Befähigung der Beteiligten, IKT zur Förderung der Menschenrechte zu nutzen, wobei dem Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten Rechnung zu tragen ist</p> <p>c) Gewährleistung der Berücksichtigung von Menschenrechtsaspekten und entsprechender Folgenabschätzungen bei der Ausarbeitung von Strategien und Programmen im Zusammenhang mit Cybersicherheit, Bekämpfung von Cyberkriminalität, Verwaltung des Internets und sonstigen einschlägigen EU-Maßnahmen</p> <p>d) Aufnahme von Menschenrechtsverletzungen in die Liste der Gründe, aus denen die Mitgliedstaaten nicht gelistete Güter Ausfuhrbeschränkungen unterwerfen können</p>	Ende 2013	Rat
25. Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte	<p>a) Einbeziehung in die Mitteilung der Kommission über die soziale Verantwortung der Unternehmen, insbesondere durch die Erarbeitung und Bekanntmachung von Orientierungshilfen in Menschenrechtsfragen für drei Branchen (IKT, Erdöl und Erdgas sowie Arbeitsvermittlungsdienste) sowie für kleine und mittlere Unternehmen</p>	2013	Kommission

	b) Veröffentlichung eines Berichts über die Prioritäten der EU für die effektive Umsetzung der VN-Leitprinzipien c) Erarbeitung nationaler Pläne für die Umsetzung der VN-Leitprinzipien durch die EU-Mitgliedstaaten	Ende 2012	Kommision
26. Verwaltung und Justiz	a) Durchführung einer Kampagne zur Justiz mit dem Recht auf ein faires Verfahren als Schwerpunkt b) Kontinuierliche Beobachtung wichtiger menschenrechtsbezogener Gerichtsverfahren, insbesondere Verfahren gegen Menschenrechtsverteidiger	2013	Mitgliedstaaten
	a) Umsetzung des aktualisierten Beschlusses über den IStGH (2011/168/GASP) vom 21. März 2011 und des damit verbundenen Aktionsplans, unter anderem durch die Förderung der Ratifizierung und Anwendung des Römischen Statuts b) Angesichts der primären Pflicht der einzelnen Staaten, schwere internationale Verbrechen zu untersuchen, Förderung und Unterstützung des Ausbaus der Kapazitäten der nationalen Justizsysteme für die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Verbrechen	2014 fortlaufend	EAD EU-Missionsleiter EU-Delegationen
27. Reaktion auf Verstöße: Gewährleitung der Ahndung		fortlaufend	Mitgliedstaaten EAD Kommision
		fortlaufend	EAD Mitgliedstaaten

	c) Erarbeitung einer Strategie für die Unrechtsaufarbeitung, um Gesellschaften beim Umgang mit in der Vergangenheit verübten Verstößen und beim Kampf gegen die Straffreiheit zu unterstützen (Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, Wiedergutmachung, Strafjustiz, Verbindung zum IStGH), wobei anzuerkennen ist, dass eine solche Strategie Raum für ein individuelles Herangehen an spezielle Gegebenheiten lassen muss	2014	EAD Kommission Mitgliedstaaten
28. Förderung der Wahrung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten	Überprüfung der bewährten Praxis und Gewährleistung des Einsatzes der vorhandenen EU-Instrumente zur Unterstützung von Bemühungen, die Rechte der Angehörigen von Minderheiten zu schützen und zu fördern, insbesondere im Rahmen des Dialogs mit Drittstaaten	2014	EAD Kommission Mitgliedstaaten
29. Wirksamere Politik in Bezug auf indigene Völker	Überprüfung und Weiterentwicklung der EU-Politik im Zusammenhang mit der VN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker im Hinblick auf die Weltkonferenz über indigene Völker im Jahr 2014	2013-2014	EAD Kommission Mitgliedstaaten
30. Wahrnehmung der Menschenrechte durch Menschen mit Behinderungen	a) Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, auch im Kontext der Entwicklungsprogramme, im Rahmen der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020 sowie Umsetzung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen b) Anpassung des Leitfadens über Behinderung und Entwicklung an das VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	2012	Kommission

VI. Bilaterale Zusammenarbeit mit Partnern	
31. Einfluss vor Ort durch maßgeschneiderte Herangehensweisen	<p>a) Fortsetzung der Erarbeitung lokaler Menschenrechtsstrategien für Drittländer und Abschluss der laufenden ersten Runde. Bewertung der gemachten Erfahrungen, auch im Hinblick auf den geografischen Anwendungsbereich, und Ermittlung bewährter Praktiken als Grundlage für die zweite Runde</p> <p>b) Berücksichtigung der länder spezifischen Menschenrechtsstrategien in den Menschenrechtsdialogen und politischen Dialogen auf allen Ebenen, in der Politikgestaltung und bei der Planung und Leistung von Finanzhilfe für Drittländer, auch in den Länderstrategiepapieren</p> <p>c) Durchgehende Berücksichtigung der länderspezifischen Menschenrechtsstrategien durch EAD, Kommission und Mitgliedstaaten</p> <p>d) Umfassendes Follow-up zu den länderspezifischen Menschenrechtsstrategien in Form von jährlichen Sachstandsberichten und Überprüfungen</p> <p>e) Systematisches Follow-up zu den ENP-Fortschrittsberichten, auch im Hinblick auf Menschenrechte und Demokratie, zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Grundsatzes "mehr für mehr" in der gesamten ENP-Region</p>
	2012-2013
	EAD Kommission Mitgliedstaaten
	fortlaufend
	EAD Kommission Mitgliedstaaten
	fortlaufend
	EAD Kommission Mitgliedstaaten
	jährlich
	EU-Delegationen, EU-Missionsleiter
	fortlaufend
	EAD Kommission

32. Einfluss durch Dialog	a) Festlegung von Prioritäten, Zielen und Fortschrittsindikatoren für die Menschenrechtsdialoge und -konsultationen der EU zur Erleichterung der Überprüfung b) Durchführung einer Überprüfung im Hinblick auf bewährte Praktiken bei der Anwendung der Artikel 8 und 96 des Cotonou-Abkommens, einschließlich der Frage des Follow-ups c) Umfassende Nutzung der Empfehlungen, die im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfungen und Sonderverfahren sowie von den Gremien zur Überwachung der Übereinkommen ausgesprochen wurden, bei Kontakten zu Drittstaaten	2014 2013 fortlaufend	EAD Kommission EAD Kommission EAD Kommission Mitgliedstaaten
33. Wirksame Nutzung und Zusammenspiel der Instrumente der EU-Außenpolitik	a) Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden zur Gewährleistung des bestmöglichen Wechselspiels zwischen Dialog, gezielter Unterstützung, Anreizen und restriktiven Maßnahmen b) Erarbeitung von Kriterien für die Anwendung der Menschenrechtsklausel	2013 2014	EAD Mitgliedstaaten Kommission EAD Mitgliedstaaten Kommission
VII. Arbeit im Rahmen multilateraler Institutionen			
34. Voranbringen eines effektiven Multilateralismus	Erarbeitung und Annahme eines jährlichen Konzepts für die Festlegung der im Rahmen der VN – und ggf. der ILO – zu vertretenden Prioritäten bei allen menschenrechtsbezogenen Tagungen in Genf und New York, im Einklang mit den für das Handeln auf VN-Ebene festgelegten mittelfristigen Prioritäten	jährlich	EAD Mitgliedstaaten

35. Effektive Lastenverteilung im Rahmen der VN	Stärkung des bestehenden Systems der Lastenverteilung zur bestmöglichen Nutzung der Kapazitäten und der Expertise der Mitgliedstaaten zwecks Stärkung der Eigenverantwortung und der Verantwortlichkeit aller EU-Partner bei der Gestaltung und Umsetzung der EU-Menschenrechts-politik	2013	Mitgliedstaaten EAD
36. Verstärkte regionale Mechanismen für Menschenrechte	Fortsetzung der Zusammenarbeit mit Europarat und OSZE; Intensivierung des Dialogs mit anderen regionalen Organisationen sowie Unterstützung für bzw. Zusammenarbeit mit neuen regionalen Organisationen und Mechanismen zur Förderung universeller Menschenrechtsnormen	fortlaufend	EAD Mitgliedstaaten